

Beim Blaumann eines Monteurs oder dem weißen Kittel einer Ärztin stellt sich die Frage nach der Berufsbekleidung in aller Regel nicht. Die – aus eigener Tasche bezahlte – Anschaffung solcher berufstypischen Kleidungsstücke kann bei den Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Was aber ist mit einem schwarzen Anzug? Den ordnete das Finanzamt bislang meist als (nicht abziehbare) „bürgerliche Kleidung“ ein. Nun befasst sich der Bundesfinanzhof noch einmal mit der Frage.

Lesen Sie mehr auf Seite 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Reform der Grundsteuer

Gegenwind für Minister-Vorlage

Seite 2

Änderungen im Arbeitsrecht

Neuer Anspruch auf Teilzeit

Steuervorteil für Wohnungsbau

Sonder-AfA kommt vorerst nicht

Seite 3

Ausgaben für Anwalt & Co.

Werbungskosten bei Vermietung

Studie zur Einkommensteuer

Topverdiener tragen die Hauptlast

Seite 4

Fragen zur Ertragsteuer

Photovoltaik richtig bewerten

Steuererklärung für Rentner

Bloß keine Einkünfte vergessen

Seite 5

Wenn sich Unternehmer trennen

Auch realteilen will gelernt sein

Seite 6

Leichenbestatter auf Tanzball

Wenn das Amt schwarz sieht

Seite 7

Zinssatz im Steuerrecht

Richter zweifeln immer stärker

Steueralender / Impressum

Seite 8

DEUTLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Das Job-Ticket gibt's jetzt steuerfrei

Viele Arbeitnehmer nutzen für die Fahrt zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel. Für sie (und erst recht für alle Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern gerne attraktive Incentives geben) begann das neue Jahr mit einer guten Nachricht: Ab sofort (d.h. ab dem Veranlagungszeitraum 2019) werden gewährte Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers von der Steuer befreit. Das gilt für Barzuschüsse genauso wie für Sachbezüge. Die Steuerbefreiung umfasst zudem private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Eine solche Steuerbefreiung gab es bis zum Jahr 2004 schon einmal; sie fiel aber damals finanzpolitischen Sparmaßnahmen zum Opfer. Inzwischen haben sich staatliche Kassenlage und Zeitgeist (Stichwort Klimawandel) wieder geändert. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll attraktiver werden, auch um die Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken.

Zwar konnten Arbeitgeber auch bisher schon ihren Mitarbeitern den Weg zur Arbeit steuerlich attraktiver gestalten. Das war aber nicht ganz unkompliziert, wie der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) erklärt. Die Neuregelung verspricht hingegen weniger bürokratische



Foto: Flamingo Images / Adobe Stock

Lasten. So hat sie für Arbeitgeber den Vorteil, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-Euro-Freigrenze einbeziehen müssen (was bislang schnell zum Problem werden konnte). Auch eine etwaige pauschale Besteuerung ist dann überflüssig.

Worauf Arbeitgeber achten müssen

Ein paar Dinge sind dennoch zu beachten: Arbeitgeber müssen insbesondere einen Zuschuss bzw. den gewährten Sachbezug grundsätzlich getrennt im Lohnkonto aufzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV). Er ist ferner auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Außerdem kann sowohl für den Kauf von Job-Tickets als auch für den Ersatz einer Fahrkarte kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

Arbeitnehmer müssen wissen: Die steuerfreien Leistungen werden im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf ihre Entfernungspauschale angerechnet. Dadurch mindert sich ihr Werbungskostenabzug entsprechend. Aber auch bisher schon minderten sowohl pauschal besteuerte als auch steuerfreie Bezüge, in denen die 44-Euro-Grenze greift, den Werbungskostenabzug für den Weg von und zur Arbeit. ■

STEURO-Tipp

Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Die Steuerbefreiung gilt mithin nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden. Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater.

PLÄNE DES BUNDESFINANZMINISTERS STOSSEN AUF WENIG GEGENLIEBE

Rätselraten bei der Grundsteuer-Reform

Wie genau es bei der längst überfälligen Reform der Grundsteuer weitergeht, lässt sich derzeit seriös kaum vorhersagen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat zwar nun seine Ideen präsentiert – die können aber selbst den eigenen Koalitionspartner kaum überzeugen. Hier der aktuelle Stand*.

Das Tauziehen um die Reform der Grundsteuer geht weiter. Zwischenzeitlich hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) seine Überlegungen für die Reform der Grundsteuer vorgestellt – die bei Weitem nicht überall auf Gegenliebe stoßen (siehe dazu Kasten unten rechts).

Gesucht wird nach einer praktikablen Lösung

Ziel aller Bemühungen ist es, die Grundsteuer im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Gleichzeitig soll die Steuer für die Gemeinden als wichtige Einnahmequelle dauerhaft gesichert bleiben. Zudem sollen die Steuerzahler nicht wesentlich stärker belastet werden.

Die Aufgabe des Bundesfinanzministers ist es, das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer auf dem jetzigen Niveau stabil zu halten. Gewünscht wird hierbei ein möglichst bürgerfreundliches Besteuerungsverfahren, das mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand einhergeht und deutlich weniger bürokratisch ist als die bisherige Regelung. Seine hierzu



Foto: JeanLuc / Adobe Stock

jetzt vorgelegten Vorschläge stießen jedoch schon bei ihrer Veröffentlichung auf massive Kritik.

Für die anstehenden Verhandlungen mit den Ländern bringt das BMF zwei unterschiedliche Bewertungsansätze ein, über die jetzt diskutiert werden soll:

➔ **Ein wertunabhängiges Modell, das an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude ansetzt.** Für die Bestimmung der Gebäudefläche sollen dabei die Geschossflächen herangezogen werden. Auf die so ermittelten Grundstücks- und Gebäudeflächen werden anschließend spezielle Faktoren angewendet,

die nach der Art der Gebäudenutzung unterscheiden (und für Wohngebäude niedriger ausfallen als für Geschäftsgebäude). Die Werte der Immobilien bleiben bei diesem Modell unberücksichtigt. Das macht zwar die Berechnung der Besteuerungsgrundlage vergleichsweise einfach. Jedoch führt dies im Ergebnis womöglich dazu, dass beispielsweise für ein Einfamilienhaus am Stadtrand dieselbe Grundsteuer fällig wird wie für eine Stadtvilla, oder für eine Eigentumswohnung in der Vorstadt genauso viel wie für ein gleich großes Luxus-Apartment im Zentrum.

➔ **Ein wertabhängiges Modell, das am tatsächlichen Wert einer Immobilie ansetzt.** Dazu sind die Werte von Grund und Boden sowie von Gebäuden anhand hochkomplexer Berechnungsverfahren zu ermitteln. Das wertabhängige Modell sorgt dafür, dass vergleichbare Immobilien auch ähnlich besteuert werden. Damit liegt es näher an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine realitätsgerechte Besteuerung der Grundstücke auch im Verhältnis zueinander. Umstritten ist freilich, wie die Wertermittlung zustande kommt.

Finanzminister Olaf Scholz favorisiert nach eigenem Bekunden das wertabhängige Modell, weil es „sozial ausgeglichener“ sei. Um den bürokratischen Aufwand hierfür halbwegs zu begrenzen, will er Millionen von Immobilieneigentümern dazu zwingen, die Finanzbehörden noch im Jahr 2019 mit den entsprechenden benötigten Daten zu versorgen. Dazu würde neben der Grundstücks- und Wohn- bzw. Gewerbefläche unter anderem auch das Alter der Gebäude und die Höhe der Netto-Miete gehören. ■

Die Ausgangslage bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer kommt ausschließlich den Kommunen zugute und ist mit rund 14 Milliarden Euro eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen. Das Bundesverfassungsgericht hielt die bisherige Art der Wertermittlung für die Grundsteuer für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Hauptkritikpunkt war, dass die zugrunde gelegten Werte die tatsächlichen Wertentwicklungen nicht mehr in ausreichendem Maß widerspiegeln. Spätestens bis zum Jahresende muss der Gesetzgeber eine Neuregelung treffen, die eine realitätsgerechte Besteuerung gewährleistet. ■

Wichtige Eckpunkte des wertabhängigen Modells

In diesem Modell bleibt es beim dreistufigen Verfahren, um die Grundsteuer zu berechnen: Zunächst wird der Grundstückswert ermittelt, dann der Steuermessbetrag festgesetzt und schließlich erfolgt die Grundsteuerfestsetzung durch Anwendung des kommunalen Hebesatzes. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schlägt das BMF vor, die bisher für die Grundsteuer geltenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte zu modernisieren und die Steuermesszahlen anzupassen. ■

Kritik an den Vorschlägen des Bundesfinanzministers

Finanzminister Olaf Scholz kann mit seinen Plänen nicht einmal den eigenen Koalitionspartner überzeugen. CDU und CSU halten den Vorschlag, der sich an einem halben Dutzend Wertkomponenten einer Immobilie orientiert, für zu kompliziert, ungerecht und verfassungswidrig.

Bei Eigentümerverbänden sorgt noch eine andere Idee für große Empörung: Da eine Reform einige Mieter mehr belasten könnte, will die SPD die Grundsteuer-Umlage auf die Mieten ganz kippen. Auch hiervon hält der Koalitionspartner nichts. ■

ZU JAHRESBEGINN TRATEN IM ARBEITSRECHT EINIGE NEUREGELUNGEN IN KRAFT

Teilzeit & Co.: Was sich im neuen Jahr ändert

Ein rechtlich geregelter Anspruch auf Teilzeit, die veränderte Berechnung der Kündigungsfrist für junge Arbeitnehmer und eine Anhebung des Mindestlohns: Das sind die drei wichtigsten Änderungen im Arbeitsrecht ab Januar 2019. Wir erklären kurz, was dahinter steckt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat sich zu Jahresanfang 2019 aus rechtlicher Sicht einiges an Neuerungen ergeben. Wir geben hier eine kurze Übersicht zu drei wichtigen Neuregelungen im Arbeitsrecht.

a) Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Seit dem 1. Januar 2019 haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit, die „Brückenteilzeit“. Hierbei können sie ihre Arbeitszeit für einen vereinbarten Zeitraum zwischen einem Jahr und fünf Jahren verringern und anschließend wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren. Der neue Teilzeitananspruch gilt aber nicht immer und überall, sondern nur bei Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern. Für Arbeitgeber mit 46 bis 200 Mitarbeitern wird zusätzlich eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt, nach der nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmer/innen Brückenteilzeit gewährt werden muss.

Gleichzeitig sieht das Gesetz Regelungen vor, damit Arbeitnehmer nicht in der „Teilzeitfalle“ landen. Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seinen Wunsch nach einer Verlängerung seiner Arbeitszeit mit, muss er bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes (bei glei-



Eine Entscheidung, die Arbeitnehmern künftig leichterfallen könnte: Sie sollen nach einer bestimmten Zeit Teilzeitarbeit wieder problemlos zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren können.

cher Eignung gegenüber anderen Bewerbern) bevorzugt berücksichtigt werden. Zu möglichen entgegenstehenden Gründen zählen etwa Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer oder dringende betriebliche Gründe. Die Beweislast hierfür liegt beim Arbeitgeber.

b) Anpassung von Kündigungsfristen

Arbeitgeber müssen bei der Berechnung der von ihnen einzuhaltenden Kündigungsfrist die gesamte Dauer der Betriebs- bzw. Unternehmenszugehörigkeit eines Arbeitnehmers berücksichtigen. Die bisherige deutsche Regelung,

nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden, entfällt. Sie verstieß laut Europäischem Gerichtshof (Az. C-555/07) gegen das unionsrechtliche Verbot von Diskriminierung wegen des Alters.

c) Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Mindestlohn beträgt bundesweit seit dem 1. Januar 2019 brutto 9,19 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde (vorher: 8,84 Euro). Zum 1. Januar 2020 steigt er dann auf brutto 9,35 Euro. ■

BUNDESRAT STREICHT GESETZENTWURF VON DER TAGESORDNUNG

Sonder-AfA für den Wohnungsbau nicht in Sicht

Die von der Bundesregierung geplante Sonder-AfA für den Neubau von Mietwohnungen (siehe STEURO 4/2018) ist vorerst vom Tisch. Der Bundesrat hat den dazugehörigen Gesetzesbeschluss des Bundestags in seiner Sitzung kurz vor Weihnachten von der Tagesordnung abgesetzt.

Noch besteht für bauwillige Investoren aber Hoffnung. Denn das Gesetzgebungsverfahren ist damit noch nicht beendet. Auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung kann der

Gesetzesbeschluss auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bundesrats genommen werden. Das Gesetz benötigt die Zustimmung der Länderkammer, um in Kraft zu treten.

Mit der Sonderabschreibung soll der Wohnungsbau angekurbelt werden, auch um den angespannten Mietwohnungsmarkt in vielen Städten zu entspannen. Um das zu erreichen, will die Bundesregierung neue steuerliche Anreize für den frei finanzierten Neubau von günstigen Mietwohnungen setzen. Eben dafür soll

eine bis Ende 2021 befristete steuerliche Sonderabschreibung eingeführt werden. Zur linearen Abschreibung von zwei Prozent pro Jahr kommen dann über einen Zeitraum von vier Veranlagungszeiträumen zusätzlich fünf weitere Prozentpunkte jährlich.

Länderkammer hat einiges zu kritisieren

Der Bundesrat hatte in einer Stellungnahme vor allem eine fehlende Begrenzung der Miethöhe bemängelt (siehe STEURO 6/2018). Er bat deshalb zu prüfen, wie

verhindert werden kann, dass Investoren für ihre Wohnungen die höchstmögliche Miete verlangen. Außerdem hatte er kritisiert, dass die Begrenzung der abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche allein nicht ausreicht, um neue Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen.

Wenig Hoffnung macht allerdings der Blick in die Vergangenheit: Bereits im Jahr 2016 war ein vergleichbares Vorhaben zu einer Sonder-AfA gescheitert. ■



Foto: elektronik-zeit / Adobe Stock

NEUE 0,5%-REGELUNG

Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen

Mit sauberer Energie betriebene Dienstwagen lohnen sich steuerlich ab sofort deutlich mehr. Bisher musste die Privatnutzung eines elektrisch angetriebenen Dienstwagens bzw. Hybridfahrzeugs mit einem Prozent des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat versteuert werden. Für E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert nun auf 0,5 Prozent. Dazu wird die Bemessungsgrundlage halbiert, also der zu Grunde gelegte Listenpreis. Die Neuregelung gilt auch für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge.

Weitere Voraussetzung für letztgenannte Fahrzeuge:

- ❖ Ihre Kohlendioxidemission darf höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer betragen oder
- ❖ ihre Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine liegt bei mindestens 40 Kilometer. ■

STEURO-Tipp

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen gilt auch für Elektrofahräder – allerdings nur, wenn sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind.

VERGÜTUNG VON REISEZEITEN

Auslandsentsendung im Interesse des Chefs

Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 17. Oktober 2018, Az. 5 AZR 553/17). Die Entsendung eines Arbeitnehmers liege ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers. Daher sei die Reisezeit in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Zu Grunde gelegt werden muss dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy Class anfällt. ■

WERBUNGSKOSTEN BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Auch Verkauf kann dienlich sein

Eine Eigentümerin stritt sich mit dem Finanzamt über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung. Der Fall lag etwas komplizierter: Die Frau wollte das ihr von den Eltern übertragene Einfamilienhaus verkaufen, um damit die Anschaffung einer (noch zu errichtenden) Eigentumswohnung zu finanzieren. Dazu nahm sie für den mit der Wohnungsbau-gesellschaft vereinbarten Abschlag zunächst ein tilgungsfreies und befristetes Darlehen auf. Dieses wollte sie mit dem Erlös aus dem Hausverkauf zurückzahlen. Die neue Wohnung wollte die Tochter an ihre Eltern vermieten.

Bei dem Hausverkauf gab es Komplikationen, der erste Kaufinteressent stellte sich als Betrüger heraus. Daher musste die Eigentümerin einen Anwalt einschalten. Letztlich gelang mit Hilfe einer beauftragten Maklerin der Verkauf an einen anderen Interessenten.

Finanzamt sah keinen Zusammenhang zu den Einnahmen aus der Vermietung

Anschließend machte die Verkäuferin die Kosten für den Anwalt, die Maklerin und den Notar als Werbungskosten bei den Einkünften aus der Vermietung der Eigentumswohnung geltend. Das Finanzamt stellte sich quer. Es argumentierte unter anderem damit, dass es sich beim Verkauf des Hauses um die Veräußerung eines privatgenutzten Objekts gehandelt habe – und damit um Kosten, die mit einer Grundstücksveräußerung in Zusammenhang stünden.

Dem widersprach das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urteil vom 21. März 2018, Az. 3 K 2364/15). Der Zusammenhang zwischen den hier in Rede stehenden Aufwendungen mit den Einkünften aus der Vermietung der Eigentumswohnung überlagere den Zusammenhang der



Foto: JeanLuc / Adobe Stock

Aufwendungen mit den Veräußerungsverträgen über das Einfamilienhaus. Das hat nach Auffassung der Richter zur Folge, dass die Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften der Klägerin aus Vermietung und Verpachtung zum Abzug zugelassen werden müssen.

Letztlich muss nun aber doch der Bundesfinanzhof entscheiden. Hier ist die Revision anhängig (BFH, Az. IX R 22/18). ■

STEURO-Tipp

In dem entschiedenen Fall hatte die Verkäuferin (eine Steuerberaterin) von Anfang an darauf geachtet, den notwendigen Veranlassungszusammenhang deutlich zu machen. So richtete sie etwa extra ein eigenes Vermietungskonto ein, über das alle Transaktionen rund um den Hausverkauf, das Darlehen und den Wohnungskauf liefen. Außerdem stützte sie sich in ihrer Argumentation auf ein zuvor ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs zum Thema Maklerkosten (Urteil des BFH vom 11. Februar 2014, Az. IX R 22/13). Worauf Sie ganz generell beim Thema Werbungskosten rund um Vermietung und Verpachtung achten sollten, erklärt Ihnen gerne die Steuerberaterin Ihres Vertrauens.

AKTUELLE STUDIE ZUR EINKOMMENSTEUER

Topverdiener tragen Hauptlast

Die Einkommensteuer ist die wichtigste Steuer des deutschen Staats. Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag spült sie jedes Jahr über 300 Milliarden Euro in die Staatskasse, das entspricht etwa 40 Prozent aller Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Eine aktuelle Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) zeigt: Das reichs-

te Zehntel der Bevölkerung trägt mehr als 50 Prozent der Einkommensteuer.

Auf der anderen Seite gibt es etwa 20 Millionen Erwachsene, die keine Einkommensteuer zahlen, weil sie zu wenig verdienen oder steuerfreie Einkünfte beziehen. Mit über sieben Millionen sind Rentner die größte Gruppe. Aber auch Auszubildende, Studenten, geringfügig Beschäftigte und

Arbeitslose leisten keinen Beitrag zur Einkommensteuer. Insgesamt zahlen rund 30 Prozent der Erwachsenen keine Einkommensteuer. ■



Foto: Tim Beckmann/pixelio.de

ERNEUERBARE ENERGIE AUS ERTRAGSTEUERLICHER SICHT

Photovoltaik richtig bewerten

Photovoltaikanlagen gehören hierzulande längst zu einem gewohnten Anblick. Doch zu ihrer ertragsteuerlichen Behandlung bestehen nach wie vor einige Zweifelsfragen, etwa zur Bewertung des selbst verbrauchten Stroms. Hierzu hat nun das Finanzministerium Schleswig-Holstein Stellung genommen (FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2018/13 vom 25. Juli 2018).

Demnach handelt es sich bei der Verwendung des Stroms für den privaten Haushalt um eine Sachentnahme des Stroms. Deshalb muss hier der so genannte Teilwert angesetzt werden (nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG). Dieser Teilwert ermittelt sich grundsätzlich nach den anteiligen Herstellungskosten des selbst verbrauchten Stroms. Hierbei werden unter anderem die Abschreibung und die Finanzierungskosten mit einbezogen (das Gleiche gilt im Übrigen für Blockheizkraftwerke).



Foto: Franz / Adobe Stock

Aus Vereinfachungsgründen kann der Entnahmewert im Wege der Schätzung aus dem Strompreis eines regionalen Energieversorgers abgeleitet werden. Es bestehen keine Bedenken bei Anlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden, den für den privaten Haushalt entnommenen Strom mit 0,20 Euro/kWh zu bewerten.

Beim Batteriespeicher kommt es auf die Bauart an

Immer mehr Eigentümer setzen außerdem auf Batteriespeicher, um den gewonnenen Strom auch nutzen zu können, wenn die Sonne gerade nicht scheint. Die Speicher können auf unterschiedliche Art und Weise in eine (bestehende) Photovoltaikanlage integriert werden (Einbau vor oder nach dem Wechselrichter). In Abhängigkeit von der Bauart kann der Batteriespeicher daher ein selbstständiges Wirtschaftsgut oder unselbstständiger Bestandteil der Photovoltaikanlage sein. Handelt es sich bei dem Batteriespeicher um ein selbstständiges Wirtschaftsgut und dient dieser allein der Zwischenspeicherung des selbst erzeugten Stroms zur anschließenden privaten Verwendung, ist der Batteriespeicher dem Privatvermögen zuzuordnen. ■

AUTOBAUER HANDELTE IN EIGENWIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

Rabatt ist kein Arbeitslohn

Die Automobilbranche ist in Deutschland eng verzahnt. So eng, dass manche Hersteller den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens (etwa einem Zulieferer) dieselben Rabatte beim Autokauf einräumen wie den eigenen Mitarbeitern. In einem Streitfall sah das Finanzamt nun in einem solchen Rabatt einen steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dagegen klagte der betroffene Arbeitnehmer.

Mit Erfolg: Das Finanzgericht Köln sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem zusätzlichen Verzicht auf die Überführungskosten einen Arbeitslohn (FG Köln, Urteil vom 11. Oktober 2018, Az. 7 K 2053/17). Schließlich werde der Rabatt ja gar nicht für die Arbeitsleistung des

Klägers gewährt. Entscheidend sei vielmehr, dass der Autobauer die Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse einräumt, um durch die leicht zugängliche Kundengruppe seinen Umsatz zu steigern.

Gericht widerspricht Bundesfinanzministerium

Mit dem Urteil stellen sich die Finanzrichter außerdem gegen den so genannten

„Rabatterlass“ des Bundesfinanzministeriums (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20. Januar 2015, BStBl. I 2015, 143). Danach sollen Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, ebenso regelmäßiger Arbeitslohn sein wie Vorteile, die einem eigenen Arbeitnehmer gewährt werden. ■



STEURO-Tipp

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt (BFH, Az. VI R 53/18). Bis zur endgültigen Entscheidung dort sollten betroffene Steuerpflichtige in vergleichbaren Fällen nach Rücksprache und mit Unterstützung ihres Steuerberaters unter Berufung auf das laufende BFH-Verfahren Einspruch gegen ablehnende Bescheide des Finanzamts einlegen.



Foto: M_Ray/fotolia

ALLE EINKÜNFTE BEDENKEN

Mehr Rentner müssen ihre Steuer erklären

Zum 1. Juli 2019 steigt die Rente – im Westen voraussichtlich um 3,2 Prozent, im Osten um 3,9 Prozent (die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung wird erst im März 2019 feststehen). Bereits jetzt ist aber klar, dass durch die Rentenanhebung mehr Rentner in die Steuerpflicht rutschen werden. Die Bundesregierung schätzt, dass rund 48.000 Rentner dann eine Steuererklärung abgeben müssen.

Ob die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, hängt aber nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt, stellt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang noch einmal klar. Bei der Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung) müssen neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge in der Regel weitere steuerlich relevante Sachverhalte berücksichtigt werden. Dazu zählen beispielsweise Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z.B. einer Vermietung). ■

ANSPRUCH AUF KINDERGELD

Ausbildungsende nach der Abschlussprüfung?

Absolviert ein Kind eine Ausbildung, endet der Kindergeldanspruch nicht zwangsläufig mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung. Das entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 24. April 2018, Az. 10 K 112/18, rkr.). Umstritten in dem Fall waren die Zahlungen des Kindergelds in zwei Monaten zwischen dem Bestehen der Abschlussprüfung und dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung zur Erzieherin (bzw. der Vergabe der Berufsbezeichnung). Glück für die klagenden Eltern: Entgegen einer anderslautenden Vorschrift im Berufsbildungsgesetz gilt in Baden-Württemberg eine Rechtsvorschrift, nach der eine Ausbildung erst dann als abgeschlossen gilt, wenn neben den theoretischen auch die praktischen Ausbildungsinhalte vollständig vermittelt worden sind. ■



Foto: Marko Greitschus/pixelio.de

SCHULDZINSENABZUG

Richtig rechnen in zwei Schritten

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen (etwa für Darlehen) können grundsätzlich in voller Höhe sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen untersagt das Steuerrecht jedoch einen Abzug dieser Schuldzinsen als Betriebsausgaben. Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben die Regeln hierzu (nach § 4 Abs. 4a EStG) noch einmal überarbeitet, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BMF-Schreiben vom 2. November 2018, Gz. IV C 6 - S 2144/07/10001 :007).

Demnach können Schuldzinsen nur beschränkt abgezogen werden, wenn ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt als er einlegt und als Gewinn erwirtschaftet. In einem solchen Fall liegen so genannte Überentnahmen vor. Diese müssen in der Regel pauschal mit 6% dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben.

Im Hinblick auf die steuerliche Abziehbarkeit ist jetzt eine zweistufige Prüfung erforderlich:

- ⇨ In einem ersten Schritt muss ermittelt werden, ob und inwieweit Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassenden Aufwendungen gehören.
- ⇨ In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der Betriebsausgabenabzug wegen Überentnahmen eingeschränkt ist.

Das BMF stellt außerdem klar: Wenn ein Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke (insbesondere von Entnahmen) aufgenommen wird, liegt keine betriebliche Veranlassung vor. Nicht von der Abzugsbeschränkung erfasst werden Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagevermögen (Investitionsdarlehen). Mehr zu den Regeln rund um den Schuldzinsenabzug weiß Ihr Steuerberater. ■

WENN (MINDESTENS) EIN MITUNTERNEHMER AUSSCHIEDET

Realteilen will gelernt sein

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt neue Regeln zur Realteilung einer Personengesellschaft aufgestellt.

Wenn die Mitunternehmer einer Personengesellschaft getrennte Wege gehen möchten, bietet sich eine Realteilung an. Auf diese Weise können die Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft steuerneutral übertragen werden. Das Problem: Der Begriff der „Realteilung“ wird vom Gesetz zwar vorausgesetzt, aber nicht klar definiert. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben nun noch einmal deutlich gemacht, worauf geachtet werden muss (BMF, Schreiben vom 19. Dezember 2018, Gz. IV C 6 - S 2242/07/10002).

Hier das Wichtigste aus dem BMF-Schreiben kurz zusammengefasst:

- ⇨ Eine „echte“ Realteilung (im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG) wird auf der Ebene der Mitunternehmerschaft durch den verwirklichten Tatbestand der Betriebsaufgabe (i.S.d. § 16 Absatz 3 Satz 1 EStG) gekennzeichnet.
- ⇨ Eine Betriebsaufgabe auf Ebene der Mitunternehmerschaft (und damit ein Fall der „echten“ Realteilung) liegt auch bei Ausscheiden eines Mitunternehmers unter Übertragung eines Teilbetriebs, eines (Teil-)Mitunternehmeranteils an einer Tochter-Personengesellschaft oder von Einzelwirtschaftsgütern aus einer zweigliedrigen Mitunternehmerschaft vor. Das gilt auch, wenn der verbleibende Mitunternehmer den Betrieb fortführt (in Form eines Einzelunternehmens).
- ⇨ Zu unterscheiden davon ist die so genannte „unechte“ Realteilung einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft. Diese liegt vor, wenn (mindestens) ein Mitunternehmer gegen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ausscheidet, diese Wirtschaftsgüter aber beim ausscheidenden Mit-

unternehmer zumindest teilweise weiterhin Betriebsvermögen darstellen und die verbleibenden Mitunternehmer die Mitunternehmerschaft fortführen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Az. IV R 31/14).

- ⇨ Kein Fall der „unechten“ Realteilung liegt dagegen vor, wenn der ausscheidende Mitunternehmer die ihm im Rahmen seines Ausscheidens übertragenen Einzelwirtschaftsgüter vollständig ins Privatvermögen überführt. In diesem Fall erzielt der ausscheidende Mitunternehmer einen Veräußerungsgewinn.
- ⇨ Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Mitunternehmerschaft in der Weise aus, dass sein Mitunternehmeranteil den verbleibenden Mitunternehmern zufällt und er dafür eine Abfindung in Geld erhält, liegt ebenfalls kein Fall der Realteilung vor.

Das Schreiben enthält darüber hinaus noch einige weitere Klarstellungen, etwa zu Sperrfristen, zur Buchwertfortführung oder zum Umgang mit den stillen Reserven. ■

STEURO-Tipp

Unverzichtbarer Partner bei einer Realteilung ist der Steuerberater. Denn vor Änderungen der unternehmerischen Beteiligungen sollten stets alle möglichen steuerlichen Konsequenzen geprüft werden, und zwar sowohl auf Ebene der Firma als auch für die individuellen Gesellschafter. So müssen zum Beispiel bei der Übernahme von Sonderbetriebsvermögen einwandfreie Vereinbarungen getroffen werden. Ein Fehler bei der Übertragung kann nicht nur viel Ärger mit dem Finanzamt machen, sondern auch schnell teuer werden – etwa wenn nachträglich Gewinn versteuert werden muss. Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der optimalen Gestaltung der Realteilung.



Foto: iStockimages/forolia

AUCH LEICHENBESTATTER KÖNNEN AUF EINEN TANZBALL GEHEN

Wenn das Finanzamt schwarz sieht

Berufsbekleidung kann oft bei den Werbungskosten geltend gemacht werden. Was aber ist mit einem schwarzen Anzug?

Bei Blaumann und Schutzhelm eines Monteurs oder dem weißen Kittel einer Ärztin stellt sich die Frage nach der Berufsbekleidung in aller Regel nicht. Die – aus eigener Tasche bezahlte – Anschaffung solcher berufstypischen Kleidungsstücke kann bei den Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

„Bürgerliche Kleidung“ kann eigentlich nicht von der Steuer abgezogen werden

Was aber ist mit dem schwarzen Anzug? Es gibt schließlich einige Berufe, bei denen der Anzug zum guten Ton gehört. Vorstellbar wären etwa die Angestellten einer Bank, der Oberkellner in einem feinen Restaurant oder auch – ganz klassisch – der Leichenbestatter.

Andererseits kann eine solche Garderobe auch zu allerlei privaten (festlichen) Anlässen getragen werden – weshalb ein Anzug vom Finanzamt in aller Regel auch zur so genannten „bürgerlichen Kleidung“ gezählt wird. Und eben die kann nicht von der Steuer abgesetzt werden, auch nicht teilweise.

Im Grundsatz hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg diese Auffassung zum Thema Anzug in einem aktuellen Streitfall rund um einen Trauerredner auch bestätigt (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. August 2018, Az. 3 K 3278/15). Ein schwarzer Anzug, der sich in keiner Weise von dem unterscheidet, was ein großer Teil der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen trägt, ist keine typische Berufsbekleidung, so die Richter hier.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahrzehnten aber einige gegenteilige Entscheidungen getroffen, wie auch die Berliner Finanzrichter in ihrer Entscheidung bemerken. Der BFH nahm dabei unter anderem ausdrücklich Bezug auf den schwarzen Anzug eines Kellners (Urteil vom 9. März 1979, Az. VI R 171/77), eines Leichenbestatters (Urteil vom 30. September 1970, Az. I R 33/69) und eines katholischen Geistlichen (Urteil vom 10. November 1989, Az. VI R 159/86). In diesen Fällen sahen die Richter „die Verwendung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften der Kleidungs-



Foto: Kzenon / Adobe Stock

stücke für Zwecke der privaten Lebensführung so gut wie ausgeschlossen“. Bei der festlichen Garderobe der Instrumentalsolistin eines Orchesters wiederum leider nicht (Urteil vom 18. April 1991, Az. IV R 13/90).

Eine überzeugende Erklärung für die jeweilige Entscheidung blieb der BFH in den genannten Fällen aber schuldig, wunderten sich die mit dem aktuellen Fall befassten Richter in Berlin. Ihnen kamen die Unterscheidungen doch recht willkürlich und teilweise auch widersprüchlich vor. Um ein für allemal Klarheit (bzw. eine einheitliche Rechtsprechung) zu schaffen, ließ das Finanzgericht daher die Revision beim BFH zu (Az. VIII R 33/18). Nun müssen die Richter dort die modischen Entscheidungen ihrer Vorgänger noch einmal genau unter die Lupe nehmen. ■

NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN EINES GMBH-GESELLSCHAFTERS

Vier clevere Brüder gegen das Finanzamt



Um ein kriselndes Unternehmen zu retten, ist neben Kapital oft auch Kreativität gefragt. Diese bewiesen vier Brüder, als sie die familien-eigene GmbH vor der Insolvenz bewahrten. Nur zeigen Finanzbeamte für Kreativität meist eher wenig Verständnis.

Doch von Anfang an: Die genannten Brüder waren alle mit dem gleichen Anteil an einer einst vom Vater gegründeten GmbH (bzw. deren Stammeinlage) beteiligt. Das Unternehmen geriet in Not. Es drohte die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, was letztendlich wohl die Liquidation der Gesellschaft bedeutet hätte. Daraufhin leisteten die Brüder – jeweils in gleicher Höhe – eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH. Ein Teil der Einzahlung

stammte aus der mit der Gläubigerbank abgestimmten Veräußerung des besicherten Grundstücks (an einen der Brüder).

Die GmbH verwendete das Geld planmäßig dazu, ihre Bankverbindlichkeiten zu tilgen. Anschließend veräußerten die Brüder ihre Gesellschafteranteile an eine neue GmbH (an der zwei Brüder und ein Dritter beteiligt waren) für 0 Euro. In ihrer Steuererklärung machten sie den Verlust aus dieser Veräußerung geltend. Der Verlust ergab sich aus der anfänglichen GmbH-Stammeinlage und der Kapitalzuführung als nachträgliche Anschaffungskosten.

Das Finanzamt berücksichtigte aber lediglich den Verlust der eingezahlten Stammeinlage – woraufhin einer der Brüder vor Gericht zog. Vor dem Finanzgericht

unterlag er zunächst. Die weitere Zuführung in die Kapitalrücklage habe wirtschaftlich betrachtet schließlich nur der Ablösung der von Gesellschafterseite gewährten Sicherheiten (Grundschild und Bürgschaften) gedient. Der Kläger legte Revision beim Bundesfinanzhof ein – mit Erfolg (BFH, Urteil vom 20. Juli 2018, Az. IX R 5/15; veröffentlicht am 21. November 2018).

Freiwillige Einzahlung in die Kapitalrücklage

Zunächst stellte den Finanzrichter noch einmal klar, was genau nachträgliche Anschaffungskosten sind. Dabei handelt es sich um solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen

oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen auch freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlungen in die Kapitalrücklage – so, wie sie die Brüder im Streitfall geleistet hatten. Daher musste der von ihnen getragene Aufwand auch vollumfänglich bei der Berechnung des Verlusts aus der Veräußerung der GmbH-Anteile als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (i.S. des § 42 Abs. 1 Satz 1 AO) sah der BFH nicht. Schließlich widerspreche die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts. ■

BUNDESFINANZHOF ÄUSSERT WIEDERHOLT VERFASSUNGSBEDENKEN

Luft für hohen Zinssatz wird dünner

Die Luft für den 6%-Zinssatz im Steuerrecht wird immer dünner (wir berichteten im STEURO mehrfach). Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) das zweite Mal innerhalb kurzer Zeit zur Höhe des Zinssatzes auf Steuernachzahlungen und -erstattungen Stellung bezogen (Beschluss vom 3. September 2018, Az. VIII B 15/18).

Die Richter des VIII. Senats äußerten genau so wie bereits zuvor die Kollegen des IX. Senats (Beschluss vom 25. April 2018, Az. IX B 21/18) erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. In dem entschiedenen Fall gewährte das Gericht die beantragte Aussetzung der Vollziehung (AdV). Der VIII. Senat erweiterte darüber hinaus den Zeitraum: Die Höhe des Zinssatzes sei schon seit (November) 2012 verfassungsrechtlich zweifelhaft (der IX. Senat sah die Höhe des

Zinssatzes erst ab April 2015 als problematisch an).

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase bemängelte der BFH u.a. erneut die „realitätsferne Bemessung“ des Zinssatzes, die wie ein „sanktionierender, rechtsgrundloser Zuschlag“ wirke. Auch der Typisierung des Zinssatzes aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung erteilten die Richter angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten abermals eine Absage.

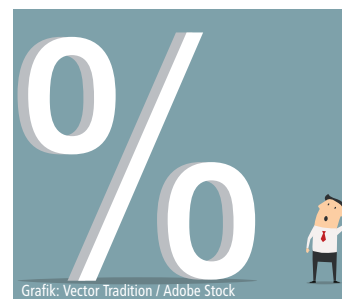
Neue Entscheidung gilt auch für Aussetzungszinsen

Das Gericht stellte außerdem klar: Die Entscheidungsgründe beziehen sich auf die Höhe des Zinssatzes nach § 238 AO. Sie gelten nach Auffassung des BFH daher nicht nur für Nachzahlungszinsen, son-

dern z.B. (wie im Streitfall) auch für Aussetzungszinsen.

Auf die ältere BFH-Entscheidung aus dem April hatte das Bundesministerium der Finanzen bereits reagiert. Demnach sollen die Finanzämter bis auf Weiteres die Vollziehung für alle verfahrensrechtlichen Zinsen, die ab April 2015 entstanden sind, auf Antrag aussetzen. Auf Grundlage der aktuellen Entscheidung hat das Ministerium die Anweisung auf Verzinsungszeiträume ab April 2012 ausgedehnt (BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018, Gz. IV A 3 - S-0465/18/10005-01).

Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) rät vor diesem Hintergrund: Gegen Zinsbescheide ohne entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk sollte mit Verweis auf die anhängigen BVerfG-Verfahren



fristgerecht Einspruch eingelegt werden, um den Bescheid offenzuhalten. Dies ist besonders wichtig, da Betroffene von einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur in offenen Fällen profitieren können. ■

STEURO-Tipp

Neben dem Einspruch bietet sich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) an. Für Zeiträume ab April 2015 sollten die Finanzämter diesem auf Grundlage des erwähnten BMF-Schreibens stattgeben. Ihr Steuerberater steht Ihnen bei beidem hilfreich zur Seite.

TERMINE Steuerkalender 2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 11.02. Ende der Abgabefrist**
14.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist**
18.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

März

- 11.03. Ende der Abgabefrist**
14.03. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
15.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.